

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
Az. 1281/1/7

Berlin, den 11. Dezember 2024
Tel.: 9013 (913) -
E-Mail: joern.strehlow@senjustv.berlin.de

BezPHPW 0262 G

An die

Vorsitzende des Ausschusses für Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Zukunftskonzept der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Vorgang: 25. Sitzung des Ausschusses für Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses vom 19.06.2024

Der Ausschuss für Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird gebeten, dem UA BezPHPW rechtzeitig zur Sitzung am 16.10.2024 die von den Senatsverwaltungen vorgelegten Zukunftskonzepte vorzulegen.“

In der Ausschusssitzung vom 11.09.2024 wurde die Frist auf den 31.12.2024 verlängert.

Hierzu wird anliegend das Zukunftskonzept der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 30.09.2024 vorgelegt.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

**Zukunftskonzept
der Senatsverwaltung
für Justiz und Verbraucherschutz
Stand: 10. Dezember 2024**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
I. Aufgabenkritik.....	5
1. Justiz.....	5
Vorbemerkung.....	5
Kategorisierung der Aufgabenkritik.....	7
a. Aufgabenverlagerung auf andere Stellen innerhalb Berlins.....	7
b. Einzelmaßnahmen zur Entlastung der Justiz.....	8
2. Verbraucherschutz und Tierschutz.....	9
II. Prozessoptimierung.....	11
1. Justiz.....	11
2. Verbraucherschutz und Tierschutz.....	16
III. Stellen- und Personalbedarfsplanung.....	17
1. Justiz.....	17
2. Verbraucherschutz und Tierschutz.....	20
IV. Flächenplanung.....	21
1. Justiz.....	21
2. Verbraucherschutz und Tierschutz.....	26
V. Finanzierungsformen für Zukunftsinvestitionen.....	27
Fazit.....	28

Einleitung

Das Land Berlin – und damit auch die Berliner Justiz sowie der Verbraucherschutz – wird sich in den kommenden Jahren auf **drei zentrale Herausforderungen** einstellen:

- die **demografische Situation** mit der Folge, künftig aus einem kleineren Personalpool schöpfen zu müssen
- die **finanziellen Herausforderungen** für den Berliner Landeshaushalt sowie
- die Möglichkeiten der **Digitalisierung, neuer Arbeitsformen** und das Streben nach **effizienterer Abwicklung** staatlicher Aufgaben.

Die durch Frau Senatorin Dr. Badenberg zum 01. Juli 2024 veranlasste **Neuorganisation** der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz trägt diesen Herausforderungen bereits Rechnung, indem sie (1) die zuvor auf mehrere Abteilungen aufgeteilten IT-Bereiche in einer Abteilung zusammengeführt hat, (2) mit dem neuen Referat I D erstmals eine ausschließlich für Bau-, Gebäude- und Sicherheitsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit geschaffen hat sowie (3) mit der Einrichtung der Zentralabteilung ZS und der Neuordnung des Organisationsreferates ZS B die Voraussetzungen für eine effektive Koordination der genannten Bereiche mit den ebenfalls zukunftsweisenden Themenfeldern des Personal- und Organisationsmanagements geschaffen hat.

Auf dieser Grundlage erscheint es nunmehr erfolgversprechend, den oben genannten Herausforderungen nicht nur zu begegnen, sondern darüber hinaus die **Transformation** ins digitale Zeitalter als Chance für eine effiziente und zugleich bürgernahe Justiz zu begreifen.

Auf dieser Grundlage erscheinen folgende Ziele für die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erreichbar:

- Gesetzlich **verpflichtende** Einführung der elektronischen Akte in Rechts- und Justizverwaltungssachen bis Ende 2025

- **Aufgabenkritik** für nicht zwingend der Justiz zuzuweisende Aufgaben bis Ende 2025 und Vorbereitung entsprechender **Gesetzesinitiativen** auf Landes- und Bundesebene
- Auf- und Ausbau einer Organisationsberatung zur Förderung und Verknüpfung von **Geschäftsprozessmanagement**, digitaler Transformation und neuen Arbeitsformen bis Ende 2025
- Beteiligung an der Fortschreibung des bundesweiten analytischen Systems zur Personalbedarfsberechnung (**PEBB§Y**) in der Justiz im Jahr 2027 für eine **valide Personalbedarfsplanung bis 2030**
- **Reduzierung** der für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden genutzten **Flächen** durch Abmietungen derzeit genutzter Standorte (derzeit angestrebter Umfang: mindestens 10% der Büroflächen) sowie **Verzicht von Neubauvorhaben** ab dem Jahr 2030.

Die im Beschluss der Koalitionsspitze vom 02. Juni 2024 geforderten Inhalte des Zukunftskonzeptes werden für die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nachstehend erläutert:

I. Aufgabenkritik

1. Justiz

Vorbemerkung

Jede Aufgabenkritik im Bereich der Justiz muss die **verfassungsrechtlichen Vorgaben** einbeziehen:

Artikel 92 und 97 Grundgesetz (GG) garantieren die **Unabhängigkeit der Rechtspflege** und deren Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG). Damit ist ein **Kernbereich** staatlicher Rechtspflege **unantastbar**.

Der auch durch Bundesgesetze nicht abänderbare Kern der Justiz als Dritter Gewalt geht über den bloßen Schutz richterlicher Urteile hinaus. Die Grundrechtsgarantien und die Organisations- und Verfahrensgarantien sind dem Zugriff der ersten und zweiten Gewalt in einem weiten Maße entzogen. Dabei ist die Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht verhandelbar. Zur Veranschaulichung mögen folgende Beispiele dienen:

- der Kernbereich des rechtsstaatlichen Verfahrens sind **Urteile und Beschlüsse**; dies garantiert nicht allein, dass Legislative und Exekutive sich jeder unmittelbaren inhaltlichen Beeinflussung der Entscheidungen enthalten, sondern erstreckt sich auf das gesamte Verfahren, das für diese Entscheidungen notwendig ist (z. B. Ladung von Zeugen und Hinzuziehen von Sachverständigen)
- hinzu kommen etwa **Richtervorbehalte**, wo ein Eingriff in Grundrechte in Rede steht, z. B. für Freiheitsentziehungen auch im Betreuungsverfahren (wie etwa für Unterbringungen oder Fixierungen) oder für Wohnungsdurchsuchungen
- ebenso unterfällt der Aufgabenbereich des **Justizvollzugs** dem Kernbereich staatlicher Aufgaben und ist als solcher unverzichtbar
- Entsprechendes gilt auch für den Bereich der leistenden Verwaltung im Justizvollzug in Erfüllung des staatlichen **Resozialisierungsauftrags** (z.B. das Übergangsmanagement, Bildungsangebote etc.) aufgrund der grundrechtlichen

Verankerung des Anspruchs der Gefangenen auf Resozialisierung in Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG.

Aus der verfassungsrechtlichen Bindung ergibt sich **eingeschränkte Möglichkeiten zu priorisieren**.

Dies darf aber **keineswegs** dazu führen, dass „**alles beim Alten**“ bleibt. Im Gegenteil - gerade aus Sicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz steht fest: Es besteht **Reformbedarf**, wenn die Justiz auch in Zukunft als Säule unseres demokratischen Rechtsstaats funktionieren soll. Begonnene Erneuerungen müssen daher konsequent zu Ende geführt und um wesentliche Maßnahmen ergänzt werden.

Die notwendige Aufgabenkritik muss sich darauf konzentrieren, die Justiz insbesondere zur Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben zu befähigen. Dabei ist zu bedenken: Die Sicherung des **Justizgewährleistungsanspruchs** ist in weiten Teilen auch **sozialpolitisch** relevant. So sind etwa Prozess- und Verfahrenskostenhilfe im Kern Sozialleistungen, die jedoch von der Justiz zu gewähren und über den Etat der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zu finanzieren sind.

Zu den rechtlichen Verpflichtungen kommen faktische Leistungen der Justiz hinzu, beispielsweise dadurch, dass in Berlin die an ihrer Leistungsgrenze agierenden **Jugendämter** beispielsweise dadurch unterstützt werden, dass die **Familiengerichte** Verfahrenspfleger und -beistände auf Kosten des Justizhaushalts bestellen, wo die Jugendämter ihre Aufgaben nicht mehr vollständig wahrnehmen können. Einige Leistungen, wie beispielsweise die Entgegennahme der Kirchenaustritte, werden von den Amtsgerichten wahrgenommen, ohne dass dies aus übergeordneten Gesichtspunkten zwingend wäre. Hinzu kommen **bundesgesetzliche Verfahrensvorschriften**, die einige Verfahren aufwendig machen und den Justizhaushalt belasten. Nur beispielhaft sei hier die **Anwaltspflicht** (sogar) bei einverständlicher Scheidung ohne Folgesachen genannt.

Allein durch deren Wegfall könnten einer groben Schätzung zufolge Gebührenaussgaben durch Verfahrenskostenhilfe im Umfang einer halben Million Euro eingespart werden.

Kategorisierung der Aufgabenkritik

Eine Aufgabenkritik muss sich auf Leistungen und Vorschriften dieser Art konzentrieren, sie erheben und kategorisieren.

Als Kategorien kommen daher in Betracht:

- (1) Aufgaben, die durch (einfaches) **Bundesrecht** der Justiz zugewiesen sind
- (2) Aufgaben, die durch **Landesgesetz** der Justiz zugewiesen sind
- (3) Aufgaben, die durch **Landesrecht ohne Gesetzesrang** der Justiz zugewiesen sind.

Darüber hinaus muss gelten: Für die Erhebung von Aufgaben, die nicht zwingend der Justiz zuzuweisen sind, und Aufgaben, die ggf. funktionell (Verlagerung von Aufgaben auf Rechtspfleger oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle) auf andere Personen übertragen werden können, bedarf es eines gründlichen Austausches mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden sowie den Vollzugsanstalten. Dies soll in Umsetzung dieses Konzepts in Workshops erfolgen, die anschließend inhaltlich-fachlich aufbereitet werden. Mit einer soliden Datengrundlage dafür ist Ende des Jahres 2025 zu rechnen. Auf dieser Grundlage sollen dann die benannten Aufgaben kategorisiert und auf möglichen Wegfall oder Verlagerung hin (auch politisch) bewertet werden.

Es gibt bereits jetzt einige (kleinere) Aufgaben, die auf landesrechtlichen Regelungen basieren, nicht zum Kern der Justiz gehören und sich anbieten für eine Veränderung zur Entlastung des Justizhaushalts. Dies sind:

a. Aufgabenverlagerung auf andere Stellen innerhalb Berlins

- (1) Die Aufgaben der **Zentralen Besoldungs- und Vergütungsstelle** der Berliner Justiz könnten auf das **Landesverwaltungsamt** übertragen werden und damit gebündelt

werden, um bestehende Doppelstrukturen aufzulösen. **Berlin** ist das **einzigste Bundesland**, dass eine solche Stelle für die Justiz vorhält. Voraussetzung für die Übertragung ist die Übernahmbereitschaft des Landesverwaltungsamtes. Dabei muss deutlich werden: Keinesfalls darf die Besoldung von Richterinnen und Richtern im Belieben einer Stelle der Exekutive stehen. Denn auch ein Ausbleiben oder Absenken der Gehaltszahlungen wäre geeignet, die richterliche Unabhängigkeit gravierend zu beeinträchtigen.

(2) Die **Beschlussabteilungen** der Berliner **Vergabekammer** könnten zentral von und **bei der SenWiEnBe** besetzt werden. Die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz für die Überprüfung von Vergaben im Bereich von Bau- und Architektenleistungen hat keine Anknüpfung zum sonstigen Ressortzuschnitt. In **keinem anderen Bundesland** ist die Vergabekammer bei der Justizverwaltung angesiedelt. Eine vollständige Übernahme der Vergabekammer durch SenWiEnBe böte den Vorteil, dass Belastungsunterschiede zwischen den Beschlussabteilungen besser ausgeglichen werden könnten, sich das Geschäftsaufkommen noch besser über das Jahr verteilen ließe und die Fachkompetenz für diese sehr spezielle Aufgabe gebündelt würde. Voraussetzung für diese Lösung wäre eine Änderung der Berliner Nachprüfungsverordnung, die durch SenWiEnBe im Einvernehmen mit Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zu veranlassen wäre.

b. Einzelmaßnahmen zur Entlastung der Justiz

Weitere Verpflichtungen könnten zwar zur Entlastung der Justiz verlagert oder zeitlich verschoben werden. Diese hätten aber weiterreichende Implikationen.

Zu nennen sind hier:

- die Verlagerung der Bearbeitung von Kirchenaustritten auf die jeweilige Religionsgemeinschaft,
- Änderungen beim Schiedsamtswesen in Berlin mit seinen hohen Kosten pro Inanspruchnahme,

- Zeitliche Verschiebung der Akademisierung der Gerichtsvollzieherausbildung in Berlin.

2. Verbraucherschutz und Tierschutz

Die Aufgabenbereiche des gesundheitlichen wie wirtschaftlichen **Verbraucherschutzes**, der **Landwirtschaft** und der **Ernährungsbildung** werden weitestgehend durch **EU- und bundesrechtliche Vorgaben** bestimmt.

Mit dem 2003 unterzeichneten Staatsvertrag sind Zuständigkeiten aus dem Bereich der Landwirtschaft von Berlin auf Brandenburg übertragen worden; demnach übernimmt Brandenburg für Berlin alle erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Förderprogramme im Agrarbereich. Die hierfür veranschlagten Kosten in Höhe von 568.000 Euro sind wirtschaftlich günstiger gegenüber einer Wahrnehmung durch das Land Berlin selbst. Insoweit hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bereits wesentliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung für die Umsetzung der EU-rechtlich bzw. bundesgesetzlich vorgegebenen Aufgaben wahrgenommen.

Verblieben sind in Berlin danach nur noch zwingend wahrzunehmende Aufgaben sowie nicht vom Staatsvertrag betroffene Bereiche (z.B.: Ökokontrolle, Geoschutz). Sie sind europarechtlich verpflichtend und gehören wegen des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger durch die Vorgaben zum Kernbereich staatlicher Aufgaben.

Die landesrechtlichen Regelungen, die in ihren Vorgaben über EU- und Bunderecht hinausgehen, werden von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hingegen im Sinne des oben gesagten auf den Prüfstand gestellt, hier geht es insbesondere um eine mögliche Absenkung von Fachstandards. Dadurch wären Erleichterungen bei den Vollzugbehörden (z.B. Veterinär- und Lebensmittelämter) möglich, diese weisen allerdings aktuell eine erhebliche Personalunterausstattung auf, so

dass es sich vielmehr um eine nachholende Entlastung handeln würde – eine Personaleinsparung ergäbe sich nicht. Im Projekt „**Zukunftsfähige Ordnungsämter**“ wurde festgestellt, dass zur Erfüllung der europa- und bundesrechtlichen Verpflichtungen der Personalbestand der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke stark zu erhöhen wäre.

Absenkungen von landesrechtlichen Fachstandards werden daher weniger zu Einsparungen, sondern vor allem zu Entlastungen führen:

- a. Dies gilt gegenwärtig für das **Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz** (LMÜTranspG) und die entsprechende Durchführungsverordnung (LMÜTranspG-DVO). Sie sollen dazu dienen, die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher nach skandinavischem Vorbild transparent zu machen. Entsprechende rechtliche Regelungen sind in den meisten anderen Bundesländern allerdings nicht vorhanden. Entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag wird derzeit eine Überarbeitung unter Beachtung der personellen Kapazitäten der Bezirke geprüft.
- b. Ebenfalls angesichts der personellen Lage werden derzeit verwaltungsseitig die Regelungen der **Katzenschutzverordnung** nicht vollzogen.
Nach der am 08.06.2022 in Kraft getretenen Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Berlin (Katzenschutzverordnung Berlin – KatSchutzV) gelten für Halterinnen und Halter von Katzen, denen unkontrollierter freier Auslauf gewährt wird, weitreichende Neuregelungen. Danach darf unkastrierten Katzen kein unkontrollierter freier Auslauf mehr gestattet werden. Wird eine fortpflanzungsfähige Katze im Stadtgebiet von Berlin angetroffen, so kann der Haltungsperson von der zuständigen Behörde aufgegeben werden, das Tier unfruchtbar machen zu lassen.
- c. Weiterhin ist das Berliner **Tierschutzverbandsklagegesetz** im Vergleich zu den Verbandsklagegesetzen anderer Länder sehr weitgehend. Es räumt

Tierschutzorganisationen das Recht der Beteiligung und der Klage für alle
Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz ein. Ausgenommen von der
Beteiligungs- und Klageberechtigung sind Strafverfahren. Seit Inkrafttreten des
Gesetzes verzeichnen insbesondere das LAGeSo und die Veterinär- und
Lebensmittelämter der Bezirke einen hohen personellen Aufwand, der durch eine
Novellierung reduziert werden könnte. Hier erfolgt derzeit entsprechend den
Vorgaben des Koalitionsvertrages, das Tierschutzverbandsklagegesetz zu
qualifizieren, eine Evaluation, die Ende des Jahres abgeschlossen sein wird.

II. Prozessoptimierung

1. Justiz

Geschäftsprozesse zu optimieren ist eine Daueraufgabe ordnungsgemäßer Verwaltung.
Für den Geschäftsbereich der Berliner Justizvollzugsanstalten und die Sozialen Dienste
der Justiz ist bereits ein standardisiertes Geschäftsprozessmanagement (GPM)
implementiert. Damit können für alle Justizvollzugsanstalten gleichermaßen maßgebliche
Standards für verbesserte und beschleunigte Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung
vorhandener und zukünftiger Digitalisierungs- und Automatisierungsmöglichkeiten gesetzt
werden.

Die systematische und ganzheitliche Betrachtung einer Organisation ermöglicht die
Etablierung effizienter Strukturen, standardisierter Abläufe, klarer Zuständigkeiten und
eine notwendige Qualitätssicherung. Die detaillierte und systematische Analyse und
Dokumentation von Geschäftsprozessen identifiziert dabei ineffiziente Abläufe und legt
übergreifende Prozesse als Standard fest.

Anhand standardisierter und vergleichbarer Geschäftsprozesse kann fortlaufend eine
notwendige Qualitätssicherung vollzogen werden und erlaubt darüber hinaus eine
schnelle Anpassungsfähigkeit bei veränderten Bedingungen. Die
Geschäftsprozessoptimierung ist dementsprechend eine Daueraufgabe innerhalb der

Linienstruktur der Organisationen und erfolgt kontinuierlich sowohl in den einzelnen Dienstbehörden als auch übergreifend für justizvollzugsweit gleichlautende Prozesse. Dieser vollzugsübergreifende Prozess wird durch die Abteilung III der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als Fachaufsichtsbehörde gesteuert.

Richtungsweisende Schritte zu einer Digitalisierung im Berliner Justizvollzug stellt insbesondere die Einführung des Haftraummediensystems dar. Es bietet den Gefangenen neue Möglichkeiten der Teilhabe, Bildung und Vorbereitung auf ein Leben nach der Haft, während gleichzeitig Sicherheitsaspekte und eine kontrollierte Nutzung berücksichtigt werden. Zudem ist beabsichtigt, mit dem Haftraummediensystem ein digitales Verwaltungsverfahren im Berliner Justizvollzug einzuführen, mit dem die Gefangenen wesentliche Anträge und Anliegen digital an die Vollzugsmitarbeitenden übermitteln können. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung und Effizienzsteigerung in der Verwaltung der Berliner Justizvollzugsanstalten. Durch die Digitalisierung administrativer Prozesse wird der Verwaltungsaufwand reduziert, die Kommunikation verbessert und die Abläufe insgesamt transparenter und schneller gestaltet.

Gemäß EGovG Bln ist die Berliner Verwaltung dazu aufgefordert, ihre Akten zukünftig elektronisch zu führen. In den Berliner Justizvollzugsanstalten und den Sozialen Diensten der Justiz wurden daraufhin entsprechende Projektgruppen eingerichtet, um diesen Transformationsprozess intensiv vorzubereiten. Dabei werden grundlegende organisatorische sowie technische Vorbetrachtungen und Maßnahmen für eine erfolgreiche Einführung getroffen. Die elektronische Gefangenenpersonalakte (eGPA) bietet weitere Möglichkeiten unter dem Einfluss von Digitalisierung und Autonomie, Prozesse im Berliner Justizvollzug weiter zu optimieren und zu beschleunigen. Unterhalb der Bund-Länder-Kommission ist die Sachkommission IT im Justizvollzug beauftragt worden einen Themenkreis eGPA einzurichten, um Voraussetzungen einer einheitlichen Anwendung zu eruieren und einheitliche Anforderungen an eine eGPA zu formulieren. Die Arbeiten wurden bereits aufgenommen und laufen seither.

Aktuell erfolgt die Durchführung einer Organisationsuntersuchung der Querschnittsbereiche (Personal, Finanzen, Gesundheitsorientiertes Personalmanagement, Innere Dienste, Steuerungsdienst) der Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin. Sie ermöglicht eine valide und fundierte Betrachtung des Verwaltungsapparates und bestärkt beabsichtigte Zentralisierungsgedanken, mit dem Ziel einer modernen, zukunftsfähigen, IT-gestützten und mitarbeiterorientierten Personalverwaltung. Mit ersten Ergebnissen einschließlich einer validen Personalbedarfsberechnung wird zum Jahresende 2024 gerechnet.

Für den Bereich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ist ein entsprechendes System noch zu etablieren. Dabei ist aufgrund der besonderen Stellung der Gerichte eine vom Justizvollzug abweichende Struktur erforderlich.

Die Gerichts- und Verfahrensakten sind in der Justiz spätestens ab dem 1. Januar 2026 grundsätzlich elektronisch zu führen (vgl. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017). Diesem gesetzlichen Auftrag kommen die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden bereits mit der sukzessiven, flächendeckenden und rechtzeitigen Einführung elektronischer Akten nach.

In vielen Fachbereichen (z.B. Zivil- oder Familiensachen) ist die Einführung der elektronischen Akte in Rechtssachen bereits erfolgt. Die Justiz schafft durch die flächendeckende Einführung der eAkte in Rechtssachen in Berlin eine beispielgebende Grundlage für die weitere Modernisierung, aber auch für die organisatorischen Straffungen, die sich schließlich auf die Arbeitszufriedenheit wie – trotz hoher Anfangsinvestitionen – auch haushalterisch positiv auswirken werden.

Die Optimierung der digital unterstützten Geschäftsprozesse in den Gerichten muss der Einführung der eAkte zwingend folgen. Sie ist ein zentrales Ziel und dementsprechend wesentlicher Bestandteil der Prozessbetrachtungen. Bindende Vorgaben zu

Geschäftsprozessen, zur Organisation oder gar Inhalten der Rechtsprechung sind hingegen unzulässig, soweit sie die richterliche Verfahrensgestaltung berühren.

Die bereits erwähnten Art. 92 und 97 GG und die dadurch gewährleistete Unabhängigkeit der Justiz (s.o. S. 5 ff) sind auch bei allen Einzelmaßnahmen zu wahren. Dies bedeutet, dass Richterinnen und Richtern in keinem Fall unmittelbare oder mittelbare inhaltliche Vorgaben gemacht werden dürfen. So kann die Verwaltung zwar vorgeben, dass elektronisch gearbeitet werden muss statt papiergebunden. Musterformulare, Musterabläufe oder künftig auch KI-gesteuerte Entscheidungsentwürfe können hingegen nicht verpflichtend eingeführt werden. Sollen sie genutzt werden, müssen sie also im Geschäftsbereich inhaltlich und in der Handhabung auf hohe Akzeptanz stoßen. Erst dann wird die Digitalisierung zu spürbarer Arbeitserleichterung führen und damit effektiv auch zur Entlastung des Landeshaushalts beitragen. Dies gilt für Berlin wie für alle anderen Bundesländer. Das Akzeptanzmanagement und die praktische Unterstützung ist damit ein zentraler vorgelagerter Auftrag bei der Einführung neuer Arbeitsweisen im Geschäftsbereich der Justiz.

Eine genaue Analyse der neu geschaffenen Geschäftsprozesse im Hinblick auf mögliche Optimierungspotentiale/-prozesse wird insbesondere nach Abschluss der Einführungsphase der elektronischen Akte angestoßen werden, wenn die tatsächlichen Ausmaße (Entfallen bisheriger Aufgaben, Hinzukommen neuer Aufgaben etc.) weitestgehend absehbar sind. Zeitlich wird dies voraussichtlich ab 2027 der Fall sein.

Eine Bearbeitung von Papierakten wird für einen Übergangszeitraum erforderlich bleiben, um Bestandsakten, die nicht ersetzend nachdigitalisiert werden, zu erledigen. Besonders betroffen davon sind Akten zu Betreuungsfällen. Diese werden während des gesamten Betreuungsverfahrens ununterbrochen geführt; im Falle beispielsweise einer langjährigen, unumkehrbaren Demenzerkrankung bleibt die Akte während des gesamten Zeitraums bestehen. Die elektronische Weiterführung lässt die ursprünglich angelegte Papierakte daher nicht entfallen.

Diesem Umstand tragen auch die jeweiligen Prozessordnungen und das weitere Bundes- und Landesrecht Rechnung. In dieser je nach Rechtsgebiet nur wenige Monate bis mehrere Jahre beanspruchenden Übergangsphase liegt der Fokus gleichwohl auf der Straffung und Verschlinkung von Prozessen sowie dem Entfallen von Aufgaben. Beispielsweise werden sich Aktentransporte durch die sukzessiv fortschreitende elektronische Gerichtsaktenführung deutlich reduzieren.

Die Fachreferate der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gestalten bereits im Rahmen der **Bund-Länderarbeitsgruppen eJustice und eJustice Straf**, in der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft und in der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz mit diversen Arbeitsgruppen und Themenkreisen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine moderne und digitale Justiz mit.

Parallel werden innovative Arbeitsmethoden (insbesondere Assistenzsysteme und Automatisierungen auch unter Einsatz von KI), welche durch die elektronische Aktenführung erst ermöglicht werden, im **Innovationszentrum LegalTech** sowie im **Cyber Innovation Hub** Justiz identifiziert, bewertet und erprobt.

Im Ergebnis dieser Arbeiten werden die künftigen rechtlichen und technologischen Rahmenbedingungen für eine digitale Justiz umrissen, die anschließend auch im Rahmen eines strukturierten Geschäftsprozessmanagements in die gerichtliche Praxis eingeführt werden können.

Damit dies strukturiert, planvoll und zielorientiert durchgeführt wird, ist in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz der Aufbau einer Organisationsberatung für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden in Berlin (als Teil des Organisationsreferates in der ZS-Abteilung) geplant. Sie wird insbesondere (methodische) Beratung und Unterstützung der Fachbereiche und Dienstbehörden in Organisationsprojekten vornehmen, für das Geschäftsprozessmanagement in Rechts- und Justizverwaltungssachen in Kooperation mit der Stabsstelle Digitalisierung sorgen und den Aufbau eines Qualitätssicherungssystems konzipieren.

Die Einrichtung einer Organisationsberatung zielt explizit darauf ab, die strukturellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die produktiven Geschäftsprozesse stets den aktuellen gesetzlichen Anforderungen, den technischen Möglichkeiten sowie den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeitenden entsprechen.

Hierbei gilt es eine effiziente und dauerhafte Koordination zwischen den verschiedenen Fachbereichen und den nachgeordneten Dienstbehörden mit dem wichtigen Input aus dem Praxisalltag zu gewährleisten. Der gegenseitige Informationsfluss wird gesichert bzw. verbessert und insgesamt eine für gemeinsame Lösungen in einem komplexen Umfeld wichtige Vertrauensbasis geschaffen.

Daneben ist der Aufbau eines Controlling- und Qualitätssicherungssystems für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowie der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zur systematisierten Auswertung der vorhandenen statistischen Daten auf der Basis datenbasierter festgelegter Kennzahlen (z. B. im Ampelsystem) beabsichtigt. Dies soll es zugleich erleichtern, die zahlreichen Datenabfragen u.a. aus dem parlamentarischen Raum effizient zu beantworten.

Das Geschäftsprozessmanagement wird insofern mit seinen Schnittstellen zum Personalmanagement und zur Informationstechnologie eine Schlüsselrolle bei der digitalen Transformation der Justiz einnehmen und wird Motor der Entwicklung sein.

2. Verbraucherschutz und Tierschutz

Die Geschäftsprozesse werden (künftig) auch im Bereich Verbraucherschutz regelmäßig analysiert und verbessert. Nach Maßgabe der Vorgaben aus EU- bzw. Bundesrecht wird insbesondere die Einführung der digitalen Akte und des Berlin PC eine Verbesserung und idealerweise Beschleunigung der Verwaltungsabläufe ermöglichen.

Hier gilt ebenfalls, dass der bloßen Einführung einer eAkte auch eine Straffung der Arbeitsabläufe zu folgen hat. Dies setzt voraus, dass die Arbeitserleichterungen, die die digitale Bearbeitung bietet, ausgenutzt werden.

III. Stellen- und Personalbedarfsplanung

1. Justiz

In den kommenden Jahren wird auch in der Justiz eine hohe Anzahl von **altersbedingten Abgängen sinkenden Bewerbungszahlen** gegenüberstehen. Dies stellt für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eine besondere Herausforderung dar- Die Berliner Justiz ist vom demografischen Wandel besonders betroffen. Ein erheblicher Teil des Personals wurde binnen eines kurzen Zeitraums in der ersten Hälfte der 90er Jahre und dementsprechend aus einer Alterskohorte eingestellt, was zu einer ungünstigen Altersstruktur geführt hat. Besonders betroffen ist der höhere Dienst (R-Bereich). Diese Sachlage verschärft sich durch den sich abzeichnenden, teils bereits eingetretenen Fachkräftemangel.

Gemeinsam mit dem Haushaltsgesetzgeber hat die Justiz Vorsorge getroffen, indem bereits in den vergangenen Jahren verstärkt neue Kräfte eingestellt wurden. Nach Abschluss der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in Rechtssachen wird eine spürbare Entlastung sowohl der Richter- und Rechtspflegerschaft wie auch der Geschäftsstellen erwartet.

Zusätzlich werden die Unterstützung durch optimierte Geschäftsprozesse, der Einsatz von **Künstlicher Intelligenz** sowie idealerweise die Einführung strukturierter Schriftsätze (die durch den Bundesgesetzgeber zu beschließen oder durch den Einsatz von KI nachträglich herzustellen wären) zu einer spürbaren Entlastung führen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass damit einhergehende geringere Personalbedarfe lediglich das bestehende Personaldefizit verkleinern und

Veränderungen im Personalbedarf Spielräume in der Personalwirtschaft, bspw. bei Stellenverlagerungen, eröffnen.

Zudem ist der Personalbedarf der Landesjustiz, der im Wesentlichen mit den Eingängen in Rechtssachen schwankt, in erheblichem Umfang von Faktoren abhängig, welche die Justizverwaltung nicht beeinflussen kann. Dies sind zuvörderst **politische Entwicklungen**, die etwa zu steigenden **Asylverfahren** oder Verfahren wegen Sozialleistungen (etwa nach der Einführung von „Hartz IV“) führen. Auch neue gesetzliche Ansprüche wie etwa im Bereich der **Fluggastrechte** zählten in den letzten Jahren zu diesen Faktoren.

Für die aus diesem Grund erforderliche eingangsgerechte **Bedarfsberechnung** steht innerhalb der Justiz bundesweit das bewährte System „**PEBB§Y**“ zur Verfügung, das mit einem statistisch validen Verfahren den durchschnittlichen Arbeitsaufwand (sog. Basiszahlen) für die Bearbeitung typisierter Vorgänge erfasst. Vereinfacht gesagt kann mithilfe dieser Basiszahlen durch die Multiplikation mit den Eingangszahlen der Personalbedarf für die Justiz errechnet werden.

Für das Jahr 2027 ist bundesweit eine Überarbeitung geplant, welche Aufwandmehrungen und -minderungen infolge der elektronischen Bearbeitung erstmals sichtbar machen wird. Bei der Überarbeitung des Personalbedarfberechnungssystems (PEBB§Y 2027) wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass Anpassungen der Basiszahlen im Hinblick auf eingetretene Veränderungen künftig noch besser möglich sein sollen. Dies ist aufgrund der oben beschriebenen anstehenden technologischen Veränderungen für die Arbeit in der Justiz von besonderer Bedeutung.

Ein PEBB§Y vergleichbares System gibt es im **Justizvollzugsbereich** nicht. Allerdings wird im Rahmen der o.g. **Organisationsuntersuchungen** in den Justizvollzugsanstalten erstmals eine valide Personalbedarfsberechnung im Berliner Justizvollzug, basierend auf zuvor erhobenen realistischen Daten, durchgeführt werden können. Grundlage bilden – ebenso wie bei PEBB§Y – die Arbeitsmengen und Bearbeitungszeiten, die für jede Querschnittsaufgabe ermittelt werden. Der sich daraus errechnende Personalbedarf für

die jeweilige Aufgabe ermöglicht eine valide und fortschreibungsfähige Stellen- und Personalbedarfsplanung.

Der **Allgemeine Justizvollzugsdienst** wird bedarfsorientiert ausgebildet. Unter Zuhilfenahme des Instruments der Lehrgangsverteilung kann passgenau und flexibel auf Fluktuationen und Vakanzen reagiert werden. Im Rahmen dessen können somit Bedarfe und Besonderheiten der jeweiligen Justizvollzugsanstalten berücksichtigt und zentral gesteuert werden.

Die künftige Personalbedarfsplanung wird in der gesamten Justiz die zukunftsorientierte und strukturierte Wahrnehmung der Aufgaben der Personal- und Organisationsentwicklung mit ihren wichtigen Teilbereichen des Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagements, des Wissensmanagements sowie des Geschäftsprozessmanagements berücksichtigen müssen. Sie sind essentiell für eine effiziente Wahrnehmung staatlicher Kernaufgaben.

Im Fokus stehen dabei die Führungskräfte der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Die unmittelbare Begleitung und Förderung dieses Personenkreises und deren weiterführende Qualifikation und Befähigung in den Bereichen der Personal- und Organisationsentwicklung sichern ein weitgehend einheitliches Grundverständnis von Führung und Management.

Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten werden heute maßgeblich von sicheren und modern ausgestatteten Arbeitsplätzen, interessanten Tätigkeiten, einer offenen Unternehmenskultur mit flachen Hierarchien sowie moderner Führung, attraktiven Vereinbarkeitsangeboten wie Homeoffice, flexiblen Arbeitszeitmodellen sowie durch Angebote der Gesundheitsförderung, Karriere und Weiterbildung positiv beeinflusst. Hierfür durch die Bereitstellung der Rahmenbedingungen zu sorgen, ist Aufgabe der Führungskräfte. Sie wirken unmittelbar auf die notwendigen Veränderungen in den Geschäfts- und Fachbereichen ein, die durch sie gemanagt werden.

In der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird derzeit zu diesem Zweck der Aufbau eines **Managementsystems** für die Führungskräfte in Verwaltung, Gerichten und Strafverfolgungsbehörden aufgebaut, mit dem eine kurz- und mittelfristige Bedarfsplanung (organisationale Ziele) unter Berücksichtigung und Verbindung aller Dienstgruppen erfolgen soll. Den Führungskräften wird eine individuelle Potentialanalyse und Karriereplanung (persönliche Ziele) angeboten und damit eine strukturierte und dienstbehördenübergreifende Personalentwicklung ermöglicht sowie insgesamt eine bessere Personalbindung.

Die **Stellenwirtschaft** für den **Einzelplan 06** wird den Anforderungen an eine bedarfsgerechte Personalplanung der Justiz Rechnung tragen. Sie wird dabei auf eine stärkere Ausnutzung des vorhandenen Stellenrahmens ausgerichtet sein. Insofern eröffnet die demografische Entwicklung auch Chancen, die konsequent genutzt werden. Dabei steht eine kapitelübergreifende Stellenwirtschaft im Fokus.

Hierzu wird bereits ein umfassendes Stellenwirtschaft-Controlling für den Einzelplan 06 implementiert und fortentwickelt (Generierung von Zeitreihen und Kostenvergleichen, Evaluation der Stellenentwicklung und des Stellenbedarfs). Flankierend dazu soll ein Demografiemanagement aufgebaut werden, das vorausschauende Entscheidungen und Weichenstellungen ermöglicht. Durch Altersabgänge freigewordene bzw. freiwerdende Arbeitsgebiete werden einer analytischen Betrachtung mit dem Ziel unterzogen, im Rahmen der Haushaltswirtschaft eine bedarfsgerechte Zuweisung dieser Stellen vorzunehmen.

2. Verbraucherschutz und Tierschutz

Die Personalausstattung im Bereich Verbraucherschutz ist gegenüber den vorgegebenen Aufgaben defizitär. Zuletzt im Projekt „**Zukunftsfähige Ordnungsämter**“ wurde eine erhebliche Personalunterausstattung, insbesondere bei den Vollzugsbehörden, festgestellt. **Kontrollfrequenzen** und die **Anzahl zu untersuchender Proben** im Bereich

der Lebensmittelüberwachung sind **bundesrechtlich vorgegeben** und hängen maßgeblich von der Bevölkerungsgröße Berlins und der Zahl der Lebensmittelbetriebe ab. Ähnlich strukturierte bundesrechtliche Vorgaben existieren ebenfalls für den Bereich der Veterinär- und Futtermittelüberwachung.

Eine Entlastung könnte mit den oben zu I. vorgeschlagenen Maßnahmen bei der Absenkung von Fachstandards erfolgen. Allerdings dürfte auch dies wegen des aktuellen Personaldefizites lediglich zu einer geringfügigen Reduzierung der Unterausstattung führen. Dem im Rahmen des Projektes zukunftsfähige Ordnungsämter für diese Aufgaben ermittelten Personalbedarf im Umfang von **714 VZÄ** stehen heute **tatsächlich** lediglich **270,5 Stellen** gegenüber, von denen derzeit insgesamt **51,1 Stellen unbesetzt** sind. Tatsächliche Personaleinsparungen sind aus diesem Grunde weder im Bereich der Vollzugsbehörden noch im Bereich der Hauptverwaltung möglich.

IV. Flächenplanung

1. Justiz

Gerichte weisen aufgrund der in der Regel unter Einschluss der Öffentlichkeit zu verhandelnden Verfahren funktionale Besonderheiten gegenüber anderen öffentlichen Gebäuden auf. Die Mehrzahl der **Berliner Gerichtsgebäude** wurde zudem zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichtet. Dazu gehören beispielsweise die Gebäude des Kammergerichts, des Kriminalgerichts, des Landgerichts Berlin II, zahlreicher Amtsgerichte und des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg. Bei diesen repräsentativen Gebäuden handelt es sich um **denkmalgeschützte Bauten**.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nimmt die Herausforderung an, die Büroflächen der Berliner Justiz – unter Berücksichtigung der besonderen justiziellen Bedarfe – an flexible Arbeitsformen und den dadurch ggf. sinkenden Flächenbedarf

anzupassen. In vielen Bereichen von Verwaltung und Justiz gibt es bereits die Möglichkeit von **Homeoffice, Desk-Sharing** etc.

Die fortschreitende Digitalisierung in der Justiz ermöglicht deutlich reduzierte Anwesenheitszeiten der Beschäftigten in den Dienstgebäuden. Hinzu kommen ungenutzte Schreibtische durch Fehlzeiten aufgrund von Krankheits- und Fortbildungstagen, Urlaub und Arbeitszeiten außerhalb des Dienstgebäudes. Es besteht Konsens, dass hieraus Schlüsse für die künftige Büronutzung gezogen werden müssen.

Auf Grundlage der flächendeckenden Einführung und anschließenden Etablierung der elektronischen Akte und den dann weitergehend möglichen neuen Arbeitsformen wird die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit gebündelter Expertise gemeinsam mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden des Geschäftsbereichs und der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) Konzepte für eine qualitativ bessere und effizientere Flächennutzung entwickeln. Mangels vorliegender Konzepte zur Einführung moderner Arbeitswelten kann derzeit noch keine verlässliche Größenordnung für die Flächenreduzierung genannt werden. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz geht jedoch davon aus, dass der **Büroflächenbedarf um mindestens 10% reduziert** werden kann, was ca. 12.000 m² reiner Bürofläche entspricht.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Senatsverwaltung für Finanzen und die BIM entwickeln derzeit ein Zielportfolio für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Ein erstes Treffen hat im Juli 2024 stattgefunden und weitere sind in den kommenden Monaten geplant. Im Rahmen der Erstellung des Zielportfolios werden neben der Planung und dem Bezug von Neubauten auch moderne Arbeitsmethoden zur effizienteren Nutzung der vorhandenen Flächen berücksichtigt.

Neubauten bzw. **erneuerte Gebäude** bieten ein **erhebliches Potenzial** zur **Flächenkonsolidierung** bis hin zur Aufgabe oder Beendigung von Marktanmietungen an derzeit genutzten Standorten. Bereits durch den Bezug von neuen Gebäuden kann eine effizientere Nutzung von Büroflächen erreicht werden, da die neuen Büros von Beginn an

mit deutlich weniger Grundfläche geplant werden können. Ideal erscheint daher der Bezug von Neubauten. Diese setzen zwar hohe Anfangsinvestitionen und längerfristige Planung voraus, bieten jedoch die Möglichkeit zu hocheffizienter Flächennutzung und geringstmöglichen Betriebskosten bei maximaler Klimafreundlichkeit.

Auch der **Umbau von Altbauten** birgt immerhin Effizienzgewinne, wenn auch Anfangsinvestitionen und Planungszeiten sich von Neubauten wenig unterscheiden. So wird die Sanierung des im Eigentum des Landes Berlin befindlichen **Kathreiner-Hauses** für die künftige Unterbringung des Verwaltungsgerichts Berlin dazu führen, dass die Berliner Justiz über ein eigenes, vollständig saniertes Gebäude verfügen wird, das technisch, energetisch und flächenmäßig den aktuellen Standards entspricht. Hierbei wird von Anfang an den Erfordernissen der elektronischen Akte Rechnung getragen. Der Büroflächenbedarf pro Mitarbeiter etwa wird bereits dadurch reduziert, dass nicht mehr für jede Person ein eigener Arbeitsplatz vorgehalten werden muss. Nicht zuletzt wird die Gebäudehülle des Kathreiner-Hauses so ertüchtigt, dass der Energieverbrauch deutlich reduziert und gleichzeitig den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz im Zuge des Klimawandels Rechnung getragen wird. Dies trägt ebenfalls zur einer wirtschaftlicheren Nutzung durch Reduzierung der Betriebs- und Klimafolgekosten bei.

Nach dem derzeitigen Liegenschaftskonzept der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz soll durch den Auszug des Verwaltungsgerichts aus der derzeit genutzten Kirchstraße 7 diese Liegenschaft sodann bis zu einer Fertigstellung des Neubauvorhabens des **ULAP-Quartiers** als Standort für eine **einheitliche Unterbringung der Strafverfolgungsbehörden**, d.h. der Amtsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft und der europäischen Staatsanwaltschaft dienen. Allein durch die einheitliche Unterbringung der Strafverfolgungsbehörden im ULAP-Quartier wird eine **Flächenreduktion von ca. 6.000 m²** erreicht. Mit Errichtung des ULAP-Quartiers soll ein Gebäude für die Justiz realisiert werden, das bei hoher Flächeneffizienz maximal auf die Nutzeranforderungen eingeht sowie neuesten Standards der technischen Ausstattung, des Energieverbrauchs

und des Hitzeschutzes aufweist. Durch hohe Flächeneffizienz und nachhaltiges Bauen (Energiebilanz beim Bau und künftigen Betrieb) wird der Neubau im ULAP-Quartier zugleich einen Beitrag zur Erreichung des Ziels einer klimaneutralen Stadt leisten.

Im Anschluss an die einheitliche Unterbringung der Strafverfolgungsbehörden im ULAP-Quartier kann eine Abmietung der Kirchstr. 6-7 und des Riedemannwegs 57-60 sowie der SILB-Anmietung Turmstr. 22 realisiert werden. Zugleich kann auch auf etwaige Neubauvorhaben (Turmstr. 22 Neu) verzichtet werden.

Am Standort des **Kriminalgerichtes** wird dann die Möglichkeit eröffnet, die Berliner Strafgerichte, die in den letzten Jahren einen erheblichen personellen Aufwuchs erfahren haben, angemessen am Campus Moabit unterzubringen und auch die Voraussetzungen für die Durchführung umfänglicher Strafverfahren mit vielen Angeklagten und Sicherheitsverfügung in vollem Umfang zu schaffen. Hierzu ist insbesondere die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von (Hoch-)Sicherheitssälen erforderlich.

Die im Zuge der Prozessoptimierungen, des Wegfalls derzeit noch erforderlicher Archivflächen und der neuen Arbeitsformen der Mitarbeitenden erreichbaren Flächenreduzierungen eröffnen zudem die Möglichkeit, eine Neuordnung der Aufbaustruktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin zu prüfen, etwa Gerichtsbezirke neu zuzuschneiden, Zuständigkeitszuweisungen zu überdenken und im Ergebnis unwirtschaftliche Altbauten aufzugeben. Ein Beispiel hierfür ist der Gebäudeabschnitt des AG Neukölln in der Schönstedtstraße, ehemalige JVA. Zu beachten sein wird hier auch die Verschiebung der Fallzahlen zwischen Landgerichten und Amtsgerichten aufgrund der bundesgesetzlich neu einzuführenden Streitwertgrenze. Die konkrete Entwicklung ist für die Detailplanung noch abzuwarten. Unabhängig davon werden die neuen Arbeitsformen indes entwickelt werden können und parallel zur Prozessoptimierung - wie oben beschrieben - gemeinsam mit einer Ausweitung von Videoverhandlungen, der Aufgabe von Papierakten und einem ausgeweiteten online-Angebot zu einem insgesamt verminderten Flächenbedarf bei den Gerichten führen.

Im Bereich der Berliner Gerichte und Strafverfolgungsbehörden wird nach dem aktuellen **Liegenschaftskonzept** der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz durch den Bezug des Kathreiner-Hauses durch das Verwaltungsgericht, die Zusammenführung der Strafverfolgungsbehörden an einem Standort und die durch die Einführung neuer Arbeitswelten erreichbaren Flächenreduzierungen neben der Aufgabe der Liegenschaften Kirchstr. 6-7 und Riedemannweg 57-60 sowie der SILB-Anmietung Turmstr. 22 und dem Verzicht auf Neubauvorhaben (Turmstraße 22 Neu) die Aufgabe weiterer Liegenschaften angestrebt. Kurzfristig wird als ein erster Schritt die Abmietung der derzeit zum AG Neukölln gehörigen Liegenschaft in der Schönstedtstraße (ehemalige Justizvollzugsanstalt) angestrebt.

Anders sieht es bei den **Justizvollzugsanstalten** aus. Sie sind betreuungs- bzw. sicherheitsorientiert ausgerichtet und können nur unter Präsenz/physischer Anwesenheit des Personals ordnungsgemäß betrieben werden. Dies betrifft primär alle Einsatzgebiete des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, des Sozialdienstes, des Psychologischen Dienstes, des ärztlichen und pflegerischen Dienstes, etc. Nur bei reinen Verwaltungstätigkeiten ohne Publikumsverkehr oder bei flankierenden Service- und Dienstleistungen, etc. lassen sich ggf. mit entsprechender Organisation und Ausstattung perspektivisch Bereiche etablieren, bei der innerhalb einer Organisationseinheit weniger örtlich gebundene Arbeitsplätze als Mitarbeitende existieren.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass viele Funktionsstellen in den Justizvollzugsanstalten - insbesondere ein erheblicher Teil der Unterbringungsbereiche (Hafträume) - in historischen, teils denkmalgeschützten Bereichen untergebracht sind. Diese Bereiche werden unter dem **Gesichtspunkt der Verfassungskonformität** eher als klein und zu gering bemessen eingestuft. Kritische Unterbringungsbereiche wurden hier bereits aus der Belegungsfähigkeit genommen und sollen durch Umbau und Grundsanierungsmaßnahmen für eine künftige Belegung reaktiviert werden (z.B. JVA Tegel, Umbau und Grundsanierung der Teilanstalt III). Eine Vergrößerung durch

Zusammenlegung von Hafträumen führt zu deutlichen Haftplatzverlusten in den Unterbringungsbereichen. Andere dysfunktionale und unwirtschaftliche Bereiche wurden abgerissen und sollen durch zeitgemäße Bauten ersetzt werden, auch um den Verlust an Haftplätzen kompensieren zu können (z.B. JVA Tegel – Neubau der Teilanstalt I). Selbst bei optimaler Dimensionierung, Bündelung und Konzentration von Bestandsflächen sind nicht alle Flächenpotentiale ohne weiteres für alle Funktionsbereiche geeignet (u.a. sicherheitsrelevante Trennungen, Vermeidung von Funktionsdurchmischungen und unkontrollierten Personenbewegungen etc.). Die ggf. durch Optimierung, Verdichtung generierte Flächenpotentiale innerhalb einer JVA (Sicherheitsbehörde) können primär nur vom und für den Justizvollzug genutzt und nicht anderen Nutzern für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden (Fremdvermietung, Teilverkauf).

2. Verbraucherschutz und Tierschutz

Wie im Bereich der Justizverwaltung wird auch im Bereich des Verbraucherschutzes die Einführung der Digitalen Akte sowie eine flexible Arbeitsorganisation mit Home Office und Desk Sharing die vor Ort benötigten Flächen reduzieren. Dies wird im Rahmen einer Gesamtstrategie für das Stammhaus der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz berücksichtigt werden. Für Krisenfälle (z.B. Tierseuchenausbrüche) muss dabei dauerhaft ein Krisenraum mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen.

Beim **Landeslabor Berlin-Brandenburg** muss die technische Betriebsfähigkeit durch entsprechende Investitionen in die Gebäudeinfrastruktur sichergestellt werden. Da Laborsanierungen im laufenden Betrieb nicht möglich sind, stehen hier die Neubauten an den Standorten Oranienburg und Frankfurt (Oder) im Zentrum.

V. Finanzierungsformen für Zukunftsinvestitionen

Im Ergebnis von Aufgabenkritik, Prozessoptimierung und Flächenreduzierung werden in sachlicher und personeller Sicht **Einsparungen möglich** sein.

Der erhebliche Kostensektor der Gerichtskosten kann allerdings in nennenswerter Größenordnung nur durch die **Änderung von Bundesgesetzen reduziert** werden. Denn wie ausgeführt unterliegt es allein richterlicher Entscheidung, beispielsweise Zeugen oder Sachverständige zu laden. Deren Inanspruchnahme löst Kosten aus, die vom Justizhaushalt zu tragen sind.

Neben den Gerichtskosten sind indes auch die Mieten, die IT-Ausstattung und die Zahl der Mitarbeitenden wesentliche Kostenfaktoren. Zwar sollte der IT-Bereich, der für das Gelingen aller anderen Planungen zentral ist, nicht auf das Mindestmaß zurückgeführt werden. Gelingt es jedoch, wie hier angestrebt, auf der Grundlage einer verlässlichen Digitalisierung die Flächen zu reduzieren, die Geschäftsprozesse zu straffen, die Digitalisierung zur Arbeitserleichterung einzusetzen und damit auch den Personalbedarf zu reduzieren, so wird damit schließlich der Landeshaushalt spürbar entlastet werden. Seriös lassen sich die künftig einzusparenden Beträge derzeit allerdings weder zeitlich noch der Höhe nach prognostizieren.

Die **Spielräume des Justizhaushaltes** sind dabei für neue Finanzierungsformen **begrenzt**. Der weit überwiegende Anteil der Ausgaben ist aufgrund **gesetzlicher Verpflichtungen gebunden**. Dieser **Kern** des Justizhaushaltes ist **nicht durch Kredite finanzierbar**. Einnahmen werden im Wesentlichen durch Gebühren generiert.

Nicht unmittelbar gesteuert werden können insbesondere - wie ausgeführt - die **Gerichtskosten**, also die Kosten für Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher usw., die allein etwa **32% des gesamten Ausgabevolumens** im **Sachhaushalt** ausmachen. Diesen Ausgaben stehen zwar Einnahmen, insbesondere in Form von Gerichtsgebühren gegenüber. Diese decken die Kosten nicht vollumfänglich ab, und zwar aus rechts- sowie sozialstaatlichen Gründen. Der Justizgewährungsanspruch setzt dem gebührenrechtlichen

Kostendeckungsprinzip Grenzen, die es auch in Zeiten angespannter Haushaltslagen zu wahren gilt.

Fazit

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat insbesondere nach der **Neugliederung** zum 01. Juli 2024 die **erforderliche Weichenstellung** vorgenommen, um den **Zukunftsherausforderungen** erfolgreich zu begegnen.

Die **digitale Transformation** in vielen Bereichen der Berliner Justiz ist unumkehrbar fortgeschritten und wird dementsprechend Gestaltungsmöglichkeiten für weitere Organisationsentwicklungen eröffnen. Die werden den gegenwärtigen Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger und des Justizpersonals genügen.

Unter Wahrung **größtmöglicher Ausgabendisziplin** werden diese Gestaltungsmöglichkeiten durch eine sinnvolle Aufbaustruktur und kluges Verwaltungsmanagement strukturiert und planvoll genutzt.

Justiz und Verbraucherschutz werden ihren teils verfassungsrechtlich, teils einfachgesetzlich vorgegebenen Kernaufgaben auf diese Weise auch in Zukunft und trotz demographischen Wandels gerecht werden.